

Mitteilung der Verwaltung für die Ratssitzung am 17. 12. 2013
öffentlicher Teil

Neandertalsteig

16. 12. 2013

Zu TOP 9 der PIUA-Sitzung am 03. 12. 2013 hatte die Verwaltung einen von Frau Stv. Lukat auszugsweise zitierten Textwechsel zur Verbesserung von Wanderwegen im Bereich des Neandertalsteigs vollständig als Anlage veröffentlicht. Dieses Dokument endete mit dem Hinweis, dass die Verwaltung den Datenschutzbeauftragten des Landes (LDI) NRW um eine Stellungnahme gebeten hatte, ob sie dem Antrag Frau Lukats entsprechen dürfe, die Eigentümer bestimmter nichtstädtischer Flurstücke ohne deren Zustimmung namhaft zu machen.

Auf die Anfrage der Stadt vom 22. 10. 2013 hat der LDI NRW mit Schreiben vom 10. 12. 2013 geantwortet. In seiner Antwort teilt der Datenschutzbeauftragte des Landes NRW die Bedenken der Verwaltung und hält eine Bekanntgabe der Grundstückseigentümer in dem vorliegenden Fall für ungerechtfertigt. Beide Schriftsätze sind dieser Mitteilung beigelegt.

Postanschrift: STADT HAAN Kaiserstraße 85 42781 Haan
Postfach 1665 42760 Haan

Landesbeauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Lepper
Kavalleriestraße 2 – 4
40213 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Kaiserstraße 85
Dienststelle: Ordnungsamt
Zimmer-Nr: 019
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 160
Telefax: 02129 / 911 - 590
E-Mail:
Auskunft erteilt: Herr Rennert
Mein Zeichen: 32-1/Re
Ihr Zeichen:

Haan, den 22. Oktober 2013

Auskunft über Grundeigentümer an Ratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Lepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Haan hat zur Verbesserung der Begehbarkeit von Wanderwegen im Außenbereich diese in Abschnitten in einer Breite von 1 Meter und einer Länge von ca. 500 Metern mit einer Schotterschicht versehen. Die Maßnahme kostete 3.500 EUR, wurde aus dem laufenden Haushalt mit ausgewiesenen Mitteln finanziert und erstreckte sich mit einem Wert von 2.200 EUR auf Wegeflächen, die nicht im Eigentum der Stadt Haan liegen, aber von den Eigentümern zur öffentlichen Nutzung als Wanderweg freigegeben sind.

Ein Ratsmitglied, welches den Vorsitz einer Wählergemeinschaft hat, welche zur Kommunalwahl 2014 antreten will, begehrt eine Auskunft über die Person der jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine Mitteilung über die Lage der Wege, die Flurstücknummern und die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen hat es ebenso erhalten wie den Hinweis, dass es sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen bei der Unterhaltung von Wanderwegen um eine städtische Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Ein weiteres, über den Auskunftsanspruch des Ratsmitgliedes hinausgehendes rechtliches (namentlich persönliches) Interesse besteht nicht.

Darf ich aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Grundstückseigentümer benennen und hierbei (zumindest teilweise) deren Grundvermögen offenbaren, oder wäre mir nur mit deren Zustimmung gem. § 9 Abs. 1 Buchst. a IFG NRW die Erteilung der erbetenen Auskunft möglich? Eine Anonymisierung der Daten kommt nicht in Betracht, und eine persönliche Neugier des Ratsmitgliedes kann ich nicht ausschließen. Da der grundrechtliche Datenschutz auf der Ebene des Verfassungsrechts und der Informationsanspruch des Ratsmitgliedes "nur" auf der Ebene des einfachen Rechts angesiedelt ist, habe ich Bedenken an der erbetenen Offenbarung der Daten ohne Zustimmung der Betroffenen.

Stadtsparkasse Haan
BLZ: 303 512 20
Konto-Nr. 20 70 01
IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01
BIC: WELADED1HAA

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 14 15 – 435
IBAN: DE77 3601 0043 0001 4154 35
BIC: PBNKDEFF

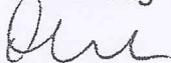
Busverbindungen zum Rathaus
Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692

Internet: www.haan.de
E-Mail: post@stadt-haan.de

Für eine Stellungnahme, wie mit dem Auskunftersuchen des Ratsmitgliedes umzugehen ist, bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rennert



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Haan
Kaiserstr. 85
42781 Haan



10. Dezember 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
21.6.9-3323/13

Herr Höfges
Telefon 0211 38424-24
Fax 0211 38424-10

Auskunft über Grundeigentümer an Ratsmitglieder
Ihr Schreiben vom 22.10.2013, IZ: 32-1/Re

Sehr geehrter Herr Rennert,

mit Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie um meine Stellungnahme, ob Sie einem Ratsmitglied Grundstückseigentümer benennen dürfen, die Grundstücksteile zur öffentlichen Nutzung als Wanderwege freigegeben haben und deren Grundstücke zur Verbesserung der Begehbarkeit auf Kosten der Stadt Haan geschottert worden sind. Ihrer Bitte komme ich gerne nach.

Sie verweisen in Ihrer Anfrage auf § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach der Bürgermeister verpflichtet ist, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Diese aus der Gemeindeordnung (GO) NRW resultierenden Ansprüche (§§ 48 und 55) treten neben ggf. bestehende Informationsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, welche grundsätzlich auch den Ratsmitgliedern als natürliche Personen zustehen können (vgl. Plückhahn in Held/Winkel Gemeindeordnung NRW, 2. Aufl. 2009, Nr. 8. zu § 55).

§ 55 GO NRW als lex specialis für die Rechte der Ratsmitglieder kommt als Rechtsgrundlage für eine umfassende Information über alle die Stadt betreffenden Sachverhalte jedoch nicht in Betracht.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1975 (Beschl. V. 07.03.1975 - III B 925/74; OVG 31,10) hat das OVG NRW anerkannt, dass ein Ratsmitglied Fragen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen kann. Dies folge aus der „Aufgabe der Verwaltung, sämtliche

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Ratsmitglieder objektiv und umfassend zu informieren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Willensbildung erforderlich ist.“ In dem Beschluss bezeichnet das OVG NRW dieses Recht als den „allgemeinen Informationsanspruch“ des Ratsmitgliedes. Dieser gibt dem Ratsmitglied das Recht, zu einem Tagesordnungspunkt Fragen an den Bürgermeister zu stellen. Weitergehende Rechte kann das Ratsmitglied aus seinem allgemeinen Informationsanspruch nicht ableiten. (vgl. (vgl. Plückhahn in Held/Winkel Gemeindeordnung NRW, 2. Aufl. 2009, Nr. 2.2.1 zu § 55).

Neben dem vorstehend beschriebenen allgemeinen Informationsanspruch eines Ratsmitgliedes besteht das in § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW geregelte „Auskunftsverlangen“ der Ratsmitglieder. Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf alle „Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Absatz 1 Satz 1), die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters für die Erledigung der Gemeindeaufgaben liegen; damit hat es auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand. Es ist nicht notwendig, dass es sich um „wichtige“ Angelegenheiten handelt. Mit dem Auskunftsverlangen kann lediglich eine Information über Tatsachen zu den „Gemeindeangelegenheiten“ verlangt werden. Die Auskunft muss ohne größeren Aufwand gegeben werden können. Das Auskunftsverlangen bedarf keiner Begründung. Es kann allein wegen eines allgemeinen Informationsbedürfnisses vorgebracht werden, oder um eine Initiative im Rat ergreifen zu wollen und dies von der Information abhängig zu machen. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten sind die allgemeinen Grundsätze zu beachten. Personenbezogene Daten darf der Bürgermeister weitergeben, wenn dies zur sachgerechten Wahrnehmung der Rechte des Ratsmitgliedes erforderlich ist, andernfalls ist die Auskunft unter Schutz der personenbezogenen Daten zu geben.

Da Ihrer Sachverhaltsschilderung nicht zu entnehmen ist, dass das Thema der Begehbarkeit der öffentlichen Wanderwege auf die Tagesordnung des Rates der Stadt Haan gelangt ist, ist eine Bekanntgabe der Grundstückseigentümer aufgrund des allgemeinen Informationsanspruches des Ratsmitgliedes bereits ausgeschlossen.

Basierend auf dem Auskunftsverlangen des Ratsmitgliedes haben Sie diesem Ihrer Schilderung nach bereits die Lage der Wege, die Flurstücknummern sowie die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen



10. Dezember 2013
Seite 3 von 4

mitgeteilt. Ihrer Schilderung nicht zu entnehmen ist, ob das Ratsmitglied die Daten der Grundstückseigentümer zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Dies stellen Sie jedoch zumindest in Frage. Ihre grundsätzlichen Bedenken, dem Ratsmitglied die begehrten Auskünfte über die Grundstückseigentümer aus seinem Anspruch aus § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW zu erteilen, werden von mir somit geteilt.

Neben der vorstehenden Norm könnte ggf. auch § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW einschlägig sein, wonach Eigentümerangaben jedem bereit gestellt werden dürfen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Da ein Ratsmitglied nicht unter die in Satz 2 genannten Gruppen zu subsumieren ist, müsste dieses für eine auf § 14 Abs. 2 VermKatG NRW gestützte Auskunft ein berechtigtes Interesse darlegen.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz stellt sich die Situation wie folgt dar: Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) unterscheidet nicht zwischen Ratsmitgliedern und anderen antragsberechtigten natürlichen Personen. Der in jedem Einzelfall zu stellende Antrag müsste anhand der Verweigerungsgründe des IFG NRW geprüft werden. Nach dem IFG NRW kommt in diesem Fall ein Anspruch auf Nennung der betreffenden Grundstückseigentümer nur dann in Betracht, wenn die Eigentümer der Offenbarung ihrer Daten zustimmen, da dann der Ausnahmetatbestand der §§ 9 Abs. 1 a), 10 IFG NRW gegeben wäre, der eine Akteneinsicht in diesem Falle ausdrücklich erlaubt.

Ein Zugang zu den begehrten Informationen über Grundstückseigentümer dürfte daher nur dann möglich sein, wenn



10. Dezember 2013

Seite 4 von 4

1. ein Ratsmitglied einen entsprechenden IFG-Antrag (als natürliche Person) an die Stadt stellte und
2. der betroffene Grundstückseigentümer entweder in die Offenlegung der Informationen eingewilligt hätte oder der/die jeweilige Antragsteller/in ein eigenes (persönliches) rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information hätte, und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person der Offenbarung nicht entgegen stehen.

Ein Informationszugang für Ratsmitglieder ohne konkreten Antrag und ohne die Voraussetzungen der Nr. 2, quasi als Service für den Rat, sind nach dem IFG NRW nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass personenbezogene Informationen, die wegen eines rechtlichen Interesses des Antragstellers zugänglich gemacht werden, nicht an dritte Personen weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe einer so erlangten Information an andere Ratsmitglieder wäre unzulässig.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen vorstehenden Ausführungen bei Ihrer Frage weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Höfges)